

Prüfungsschritte aus Sicht des Gerichts:

I. Zulässigkeit der Klage:

1. Ordnungsgemäße Klageerhebung gemäß §§ 253 II Nr. 2, IV, 130a III S. 1 Alt. 2, IV Nr. 2 ZPO.

<u>Hinweis</u>: Bei mehreren Streitgegenständen und Teilzahlung der Versicherung immer auf Aufteilung der Einzelpositionen achten!

- 2. Trotz § 5 Hs. 2 ZPO hier sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.
- 3. Örtliche Zuständigkeit gemäß § 20 StVG, dabei doppelrelevante Tatsachen.

Achtung: Hier kein Fall von (hier nicht § 32 ZPO, da deliktische Handlung des Beklagten (= nur Halter) vom Kläger nicht rechtlich schlüssig behauptet!

II. Begründetheit der Klage:

- 1. Tatbestand des § 7 I StVG grds. (+).
- 2. Keine <u>höhere Gewalt</u> gemäß § 7 II StVG: schon weil hier verkehrs*interner* Vorgang, kein von außen kommendes Ereignis.
- 3. **Vorprüfung** zur Betriebsgefahr gemäß § 17 II i.V.m. I StVG: diese Abwägung wäre nicht erforderlich, wenn für keine Partei **unabwendbares Ereignis** (§ 17 III StVG) vorliegt:

<u>Definition</u>: Ein Ereignis, das auch durch äußerste ("jede nach den Umständen des Falles gebotene") Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Es muss ein sachgemäßes

geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus vorliegen, wobei der Maßstab eines "Idealfahrers" anzulegen ist.

Dabei nach Wortlaut <u>Beweislast</u> des jeweiligen Halters bzgl. seines Kfz: Widerlegung der Vermutung einer Auswirkung der Betriebsgefahr (Negativformulierung "ist ausgeschlossen").

- a. <u>Bezüglich des Beklagten</u> schon kein u.E. deswegen, weil sogar Fahrfehler feststeht:
 - Verstoß gegen §§ 9 I, 10 StVO.
 - Zurechnung an den Beklagten als (nur) Halter hier ausdrücklich nach § 17 III S. 2 StVG.

<u>Hinweis</u>: Diese Zurechnung der Betriebsgefahr betrifft den Halter, nicht zwingend den Eigentümer.

⇒ Problem bei Auseinanderfallen (Leasing bzw. Sicherungsübereignung)!

- b. Auch <u>für Kläger</u> kein unabwendbares Ereignis:
 - Beweislast liegt insoweit bei ihm!
 - Zeugenbeweis insoweit nicht erfolgreich geführt.

Zwischenergebnis: Abwägung erforderlich, da für keine der Parteien unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 III StVG vorliegt:

- 4. **Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahr** gemäß § 17 II i.V.m. I StVG im konkreten Fall:
- a. Konkrete Betriebsgefahr = Gefährlichkeit <u>des Kfz</u> in der konkreten Situation.
 - ⇒ abhängig v.a. von jeweiliger Verursachung bzw. beiderseitigem Verschulden.
 - ⇒ Nichtidentität von Fahrer und Halter ist (auch) insoweit unerheblich (Grb § 254, RN 49, 60). Wesen der Betriebsgefahr: Halter haftet für sein Kfz, *wie* es konkret benutzt wird, aber egal von wem!



b. Problem: Hier sogar *erhöhte* Betriebsgefahr des Klägers wegen Mitverschuldens?

Beweislast *hierfür* und für Ursächlichkeit liegt beim jeweiligen Unfallgegner, also beim Beklagten (Grb § 254, RN 60).

<u>Hinweis</u>: Ein wichtiger Unterschied zur Behandlung von § 17 III StVG!

Hier: Ein Verstoß gegen § 3 I, III Nr. 1 StVO konnte nicht nachgewiesen werden.

Folge: Beim Kläger kann nur von "einfacher" Betriebsgefahr ausgegangen werden.

- c. Dagegen <u>erhöhte Betriebsgefahr des Beklagten</u> wegen Verstoßes gegen § 10 StVO und § 9 V StVO.
 - Unfall beim Rückwärtseinfahren aus Grundstück auf eine Straße begründet grds. Anscheinsbeweis für Missachtung der Sorgfaltspflichten.
 - Hier nach Parteivortrag bzw. konkreten Feststellungen sogar schwerer Verstoß gegen § 10 StVO und § 9 V StVO ("möglichst schnell").

d. <u>Detailergebnis der Abwägung im Fall</u>:

Hier *völliges* Zurücktreten der (einfachen) Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs wegen eines *krassen Überwiegens* der Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs (vgl. dazu Grb § 254, RN 67).

<u>Hinweis</u>: Bei solchen Details ist eine a.A. oft gut vertretbar, wenn auch klausurtaktisch nicht selten ein "Eigentor": Auswirkungen auf die Kosten bedenken, v.a. wenn eine (oder beide) Versicherung(en) mitverklagt wurden.



5. **Ersatzfähige Schäden** (§§ 249 ff BGB):

a. **Pkw-Sachschaden**:

Problem: Reparaturkosten in Gutachtenhöhe von 13.000 € (sog. fiktive Abrechnung) hier (deutlich) höher als Wiederbeschaffungs*aufwand*. ⇒ trotzdem ersatzfähig? ⇒ "erforderlich" i.S.d. § 249 II S. 1 BGB?

Ausgangspunkt / Einordnung: fiktive Reparaturkosten liegen hier in Stufe 3: Integritätszuschlag von 30 % auf den Wiederbeschaffungswert von hier 12.000 € möglich (Grb § 249, RN 25).

Gewährung des Integritätszuschlags setzt aber voraus (Grb § 249, RN 25):

- tatsächliche vollständige Reparatur und
- Einhaltung einer "Haltefrist" von grds. sechs Monaten.

Hier letzteres unstreitig nicht erfüllt.

Folge: Gemäß § 249 II S. 1 BGB ist "erforderlich" nur der Wiederbeschaffungs*aufwand*.

Wiederbeschaffungs*aufwand* im Fall: Wiederbeschaffungswert von 12.000 € minus Restwert 4.000 € ⇒ hier 8.000 €.

- b. <u>Mietwagenkosten</u> (500 €) gemäß § 249 II BGB grds. ersatzfähig.
- (1) Problem hier: Überschrittener TÜV-Termin.

BGH: dies steht nicht entgegen: Bewirkte keine Unmöglichkeit der Nutzung des eigenen Kfz, da Nutzung bis zur behördlichen Untersagung nach § 29 VII S. 4 StVZO zulässig ist.



- (2) Infolge freiwilliger Kostenreduzierung auch kein Abzug über Vorteilsausgleichung wegen ersparter Aufwendungen (str.).
- c. Ersatzfähiger Schaden insgesamt 8.500 €.
- 6. Davon <u>Erlöschen i.H.v. 4.500 €</u> nach §§ 362 I, 422 BGB i.V.m. §§ 115 I S. 1, S. 4 VVG. ⇒ 4.000 € offen.
- 7. Zinsen: §§ 291, 187 I BGB analog.

III. Zulässigkeit der Widerklage:

- 1. Klageerhebung gemäß §§ 253 II Nr. 2, IV, 130a III S. 1 Alt. 2, IV Nr. 2 ZPO.
- 2. Zusammenhang i.S.d. § 33 I ZPO.
- 3. Örtliche Zuständigkeit: §§ 12, 13 ZPO und § 20 StVG bzw. § 32 ZPO sowie § 33 I ZPO.
- 4. Sachliche Zuständigkeit, obwohl Streitwert der Widerklage nicht über 5.000 €: Begründung über Rechtsgedanken des § 506 ZPO.



IV. Begründetheit der Widerklage:

Nein: Alle Anspruchsgrundlagen (§§ 7 I StVG, 18 I StVG, 823 BGB) entfallen zumindest wegen Zurücktretens der Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs (s.o.).

- ⇒ Schadenspositionen des Beklagten im <u>Hilfsgutachten</u> prüfen:
- 1. <u>Reparaturkosten</u> von 5.500 € gemäß § 249 II S. 1 BGB zuzüglich Umsatzsteuer, da hier tatsächlich angefallen (§ 249 II S. 2 BGB).

Exkurs: Id.R. kein Abzug "neu für alt" bei Reparaturkosten: Vorteilsanrechnung ist der *Ausnahme*fall, da oft identische Lebensdauer von Ersatzteil und Kfz (vgl. Grb § 249, RN 24 a.E.). Darlegungs- und Beweislast daher beim *Schädiger* (vgl. Grb vor § 249, RN 75).

- 2. <u>Merkantiler Minderwert</u> gemäß § 251 I BGB wäre hier grds. ersatzfähig (vgl. Grb § 251, RN 14 ff).
- 3. **Nutzungsentschädigung** wäre auch ersatzfähig gewesen: fühlbare Beeinträchtigung, da Nutzungsmöglichkeit durch nahen "Angehörigen" (Grb § 249, RN 40).
- V. Kosten gemäß § 92 I ZPO.
- VI. Vorläufige <u>Vollstreckbarkeit:</u> *erlassen* (wäre § 709 S. 2 ZPO für Kläger bzw. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).